

**Strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation  
\*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem  
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über  
strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation  
(COM(2011)0654 – C7-0358/2011 – 2011/0297(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0654) sowie des geänderten Vorschlags (COM(2012)0420),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0358/2011),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der begründeten Stellungnahme, die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt wurde und in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2012<sup>1</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012<sup>2</sup>,
  - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Rechtsausschusses (A7-0344/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

---

<sup>1</sup> ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 64.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**P7\_TC1-COD(2011)0297**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Februar 2014  
im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und  
des Rates über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation  
(Marktmissbrauchsrichtlinie)**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments  
dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2014/57/EU.)*